

Merkblatt

Streuobst für alle!

Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen

nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Förderung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen Ihnen im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung:

www.stmelf.bayern.de/foerderung/streuobstpakt-foerderprogramm-streuobst-fuer-alle/

1. Zuwendungsempfänger

Zur Antragstellung sind rechtsfähige Vereine, Verbände sowie Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt. Die Antragsteller üben eine sog. Bündelfunktion aus.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von Streuobstbäumen zum Zweck der Pflanzung in Bayern. Die Pflanzung der Streuobstbäume kann auf Grundstücken Ihres Vereines, Verbandes oder Gemeinde/-verbandes oder auf Grundstücken Dritter erfolgen. Den Dritten werden hierfür die Bäume von Ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Förderfähig sind Kernobst (Apfel und Birne) und Steinobst (Pflaume und Kirsche).

Weitere förderfähige Arten sind beispielsweise Walnuss, Quitte, Maulbeere, Esskastanie und Wildobst-Arten, Vogelkirsche, Holz-Apfel, Wild-Birne, Eberesche, Speierling, Elsbeere, Mispel.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Hasel,
- Bäume für Erwerbsanlagen (Pflanzdichte von über 100 Obstbäumen je Hektar),
- Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen, die im Rahmen von behördlichen Auflagen vorgeschrieben sind,
- Bäume, deren Erwerb über andere Förderprogramme gefördert wird,
- Baumpflanzungen im Wald.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben und Förderhöhe

Zuwendungsfähig ist der von Ihrem Verein, Verband oder Gemeinde/-verband an die Baumschule gezahlte Bruttokaufpreis der Obstbäume (bzw. bei Vorsteuerabzugsberechtigung der Nettokaufpreis). Der Kaufpreis muss durch Rechnungen und Zahlungsbelege (z. B. Kontoauszüge) nachweisbar sein.

Die Rechnungen der Baumschule müssen auf Ihren Verein, Verband oder Gemeinde/-verband (Zuwendungsempfänger) ausgestellt sein und vom Zuwendungsempfänger beglichen werden.

Sonstige Ausgaben und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Pflanzung (z. B. Baumpfähle) und der Pflege der Bäume anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.

Der Kauf der Bäume wird mit max. 45 € pro Baum bezuschusst. Der Höchstbetrag der Zuwendung liegt bei 100.000 € für Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse sowie bei 10.000 € für alle anderen Zuwendungsempfänger.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

4. Qualitätsanforderungen an die Streuobstbäume

Die Streuobstbäume müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die förderfähigen Obstbaumarten (Hochstamm) müssen eine Stammhöhe (gemessen vom Stammfuß bis zu den untersten Ästen) von im Regelfall 180 cm, mindestens aber 140 cm aufweisen.
- Apfel, Birne und Kirsche müssen auf einer Sämlingsunterlage veredelt sein. Andere Obstbäume können auch auf starkwüchsigen, vegetativ vermehrten Unterlagen veredelt sein.
- Bei den Bäumen muss es sich um wurzelnackte Bäume oder Ballenpflanzen handeln. Containerpflanzen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die vorstehenden Qualitätsanforderungen sind von der Baumschule auf dem Formular [„Bestätigung der Qualitätsanforderungen“](#) oder auf der Rechnung zu bestätigen.

Das Vorliegen einer Bestätigung durch die Baumschule entbindet Sie als Zuwendungsempfänger nicht, ihrerseits die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu prüfen.

B Antragstellung, Maßnahmenbeginn, Fertigstellungsanzeige und Dauer der Zweckbindung

1. Stellung des Förderantrags

Der Förderantrag muss von Ihrem Verein/Verband oder Gemeinde-/verband beim örtlich zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung digital über das [BayernPortal](#) eingereicht werden. Die Mindestanzahl an Streuobstbäumen pro Förderantrag beträgt 10 Bäume.

Das Amt für Ländliche Entwicklung prüft Ihren Förderantrag und erlässt den Zuwendungsbescheid.

2. Maßnahmenbeginn

Die Vorhaben dürfen vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. Bereits begonnene Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Achtung: Bereits die Bestellung der Streuobstbäume bei der Baumschule zählt als Beginn der Maßnahme und führt zum Förderausschluss der entsprechenden Bäume.

3. Fertigstellungsanzeige (inkl. Zahlungsantrag) und Standortliste

Nach der Pflanzung der Streuobstbäume müssen Sie als Zuwendungsempfänger beim örtlich zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung eine Fertigstellungsanzeige (inkl. Zahlungsantrag) und Standortliste digital über das [BayernPortal](#) einreichen.

Wichtig: Sie als Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung relevante Umstände ändern.

Art. 44a BayHO sieht bei einer Zuwendung von max. 10.000 € für nicht kommunale Zuwendungsempfänger und max. 100.000 € für kommunale Zuwendungsempfänger den vollständigen Verlust der Förderung vor, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung bei einer Prüfung nicht

nachgewiesen werden kann und der Zuwendungsempfänger nicht von sich aus angezeigt hat, dass nur ein Teil der bewilligten Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.

Um die Zuwendung nicht in Gänze zu riskieren, müssen Sie dem Amt für Ländliche Entwicklung daher spätestens mit der Fertigstellungsanzeige mitteilen, wenn tatsächlich weniger förderfähige Bäume, als beantragt und bewilligt, gepflanzt wurden bzw. wenn der Kaufpreis der gepflanzten Bäume unter 45 €/Baum lag oder aus sonstigen Gründen (z. B. infolge zweckgebundener Spenden Dritter) nicht der gesamte bewilligte Zuwendungsbetrag zur Finanzierung des Kaufpreises benötigt wird.

Das Amt für Ländliche Entwicklung kann zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung weitere Belege bei Ihnen anfordern. Dazu zählen insbesondere die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellten Rechnungen, Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge) und Belege über ggf. erzielte Einnahmen (z. B. zweckgebundene Spenden von Dritten).

4. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab der Einreichung der Fertigstellungsanzeige. Werden die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist entfernt, so müssen Sie als Zuwendungsempfänger dies dem Amt für Ländliche Entwicklung unverzüglich mitteilen.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist wird die Zuwendung im Regelfall anteilig von Ihrem Verein, Verband oder Gemeinde-/verband zurückgefordert.

C Prüfung und Auszahlung

1. Auszahlung der Förderung

Die Fördermittel werden nach Einreichung und Prüfung der Fertigstellungsanzeige sowie ggf. weiterer einzureichender Unterlagen an Ihren Verein, Verband oder Gemeinde-/verband ausgezahlt.

2. Prüfung

Ihr Verein, Verband oder Gemeinde-/verband hat bei Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen den Zugang zu den Pflanzungen der Streuobstbäume auf den Grundstücken des Antragstellers oder auf den Grundstücken Dritter zu gewährleisten. Dies erfolgt in Absprache mit den Sachbearbeitern des Amtes für Ländliche Entwicklung.

Zudem müssen Sie als Zuwendungsempfänger alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege (insbesondere Bestellungen, Kaufverträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise, Einnahmebelege und die Qualitätsbestätigung der Baumschule) in der Regel mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Streuobst-Pflanzung abgeschlossen sein muss, für Prüfungen aufbewahren.

3. Verlust der Zuwendung

Mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung ist zu rechnen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
- nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
- Mittel zweckwidrig verwendet werden,
- gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
- vor Bewilligung bzw. etwaiger Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit einer Maßnahme begonnen wird,
- oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.

4. Mitteilung an die Finanzbehörden

Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) ist das Amt für Ländliche Entwicklung bei Vereinen und Verbänden im Regelfall dazu verpflichtet, dem örtlich zuständigen Finanzamt folgende Informationen zu übermitteln, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name und Adresse des Vereins/des Verbandes,
- steuerliches Identifikationsmerkmal des Vereins/des Verbandes,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.
- Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch das Amt für Ländliche Entwicklung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.
- Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:
<https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

Sollten Sie über kein steuerliches Identifikationsmerkmal (Steuernummer) verfügen, so ist es erforderlich, dieses beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragen.

5. Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten ist das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung. Die Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Sie werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für statistische Zwecke sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt. Darüber hinaus kann die Maßnahme ggf. in der Informationsarbeit der Ländlichen Entwicklung in Bayern dargestellt werden.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte finden Sie im Internet unter www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/ nach Aufruf des für Sie zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung unter „Datenschutz“. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen Amt für Ländliche Entwicklung.

6. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung. Hier werden Sie kompetent beraten und erhalten Antworten auf eventuelle Fragen zu diesem Förderprogramm. Die Dienstbezirke der Ämter für Ländliche Entwicklung entsprechen den Regierungsbezirken.

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation sind unter folgender Internetadresse zu finden: www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/

D Ergänzende Hinweise

1. Frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Baumschulen

Das Förderprogramm „Streuobst für alle!“ wird sehr gut angenommen und die bayerischen Baumschulen geben ihr Bestes, alle Sortenwünsche zu erfüllen und die gewünschten Stückzahlen zu liefern.

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor Antragstellung Kontakt mit Ihrer örtlichen Baumschule aufzunehmen, um Sortenwünsche und Mengen auszuloten. Die Baumschulen in Ihrer Region beraten Sie gerne, geben Ihnen Tipps zur Sortenauswahl und werden Ihnen Ersatzsorten vorschlagen, sollte eine gewünschte Sorte einmal nicht vorrätig sein. Ihre örtlichen Baumschulen sind bestens mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und beraten Sie kompetent.

Sind aufgrund der hohen Nachfrage derzeit keine hochstämmigen Obstgehölze bzw. nicht die gewünschten Sorten lieferbar, bitten wir Sie um etwas Geduld.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Vorgaben zu den förderfähigen Gehölzen sowie die angegebenen Qualitätsanforderungen an das Pflanzmaterial (z. B. Stammhöhe) immer einzuhalten sind.

2. Fachgerechte Pflanzung der Streuobstbäume

Hinweise für eine fachgerechte Pflanzung können dem Merkblatt „Pflanzanleitung für Streuobstbäume“ unter folgendem Link entnommen werden: www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/311039

Allgemeine Hinweise zum Streuobst finden sie unter www.lfl.bayern.de/streuobst

3. Sorten- & Standortwahl

Nicht jeder Standort ist für jede Obstart geeignet und nicht jeder Standort darf aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen mit Obstbäumen bepflanzt werden. Setzen Sie sich am besten vor der Pflanzung mit Ihrer Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege an Ihrem zuständigen Landratsamt in Verbindung (<https://kreisfachberater.de/links>), in den Schwerpunktregionen des Streuobstbaus ggf. auch mit den Streuobstberatern an der Unteren Naturschutzbehörde. Die Kreisfachberatung informiert Sie auch über die geeignetsten Obstsorten hinsichtlich Standorteignung, Geschmack, Lagerfähigkeit, u. v. m.

Informationen zum Bayerischen Streuobstpakt finden Sie unter: www.bayern-streuobstpakt.de – hier finden Sie auch eine Übersicht über die bayerischen Ansprechpartner zum Thema Streuobst: www.bayern-streuobstpakt.de/ansprechpartner.